

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. August 1902.

19.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 16. August 1902, Zl. 22354,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbständigen Auflagen für die
Stadtgemeinde Triest.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 6. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadtgemeinde Triest im Jahre 1902:

1. der Gemeindezuschlag zur staatlichen Linienverzehrungssteuer von Weintrauben mit 250%,
2. der Zuschlag zur staatlichen Linienverzehrungssteuer von Bier mit 160%,
3. die Gemeindeauflage von der in Triest erzeugten Bierwürze mit 3 K 04 h per hl, vom Tage dieser a. h. Entschliessung an gerechnet, eingehoben werde.

Die übrigen mit der Statthalterei-Kundmachung vom 23. April 1902, Zl. 10180, L.-G.-Bl. Nr. 14, verlautbarten Gemeindezuschläge und »Auflagen« bleiben unverändert.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1902, Zl. 33793, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.